



Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 04.04.2014

2014/116
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	30.04.2014	
Rat der Stadt	08.05.2014	

Betreff

Erlass einer Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NW) für straßenbauliche Maßnahmen

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Neufassung der Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NW) für straßenbauliche Maßnahmen.

Beisenherz
Bürgermeister

Dobrindt
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Straßenausbaubeiträge werden nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in Verbindung mit einer Ortssatzung zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die nachmalige Herstellung einer erneuerungsbedürftigen Anlage im Bereich von Straßen, Wegen und Plätzen sowie deren Erweiterung oder Verbesserung erhoben. Die Beiträge sind nach den Vorteilen der Beitragspflichtigen zu bemessen.

Die aus dem Jahre 2010 stammende Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen bedarf einer Überarbeitung, um den Entwicklungen in der straßenbaubeitragsrechtlichen Literatur und Rechtsprechung der vergangenen Jahre Rechnung zu tragen und rechtsaktuell angepasst zu werden.

Im Wesentlichen soll die Satzung in folgenden Punkten geändert werden:

- Für die verkehrsberuhigten Bereiche wurde der Anteil der Beitragspflichtigen auf 65 v.H. festgelegt. Hierdurch wird der bisher erforderliche Erlass einer Einzelfallsatzung vermieden.
- Bestimmungen, bei denen ein erhöhtes prozessuales Risiko zu erwarten ist, wurden gestrichen.
- Änderungen erfolgten auch beim Umfang und der Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes. So gilt z. B. in der neuen Fassung die Begrenzung der Grundstückstiefe auf 50 m nicht für gewerblich und industriell genutzte Grundstücke.
- Weiterhin erfolgten einige kleinere redaktionelle Änderungen und Klarstellungen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

EUV